

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.02.2016

„Umgang des Jugendamtes mit straffälligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Übergabe durch die Polizei“

(Anfrage in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Ist sichergestellt, dass die nachts (22:00 – 06:00 Uhr) von der Polizei wegen Straftaten oder anderen Sicherheitsstörungen bzw. Gefahrenlagen von der Polizei übernommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) nach Übergabe an das Jugendamt bzw. den KJND nicht kurz darauf wieder unbegleitet entlassen werden?
2. Durch welche Weisungslage wird dieses Problemfeld seitens des Jugendamtes geregelt?
3. Welche Aufenthaltsgebote zur Nachtzeit als erzieherische Weisungen für betreffende umF gibt es und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Jugendlichen dem KJND und dann der Einrichtung übergeben werden. Ein Entweichen der Jugendlichen auf dem Weg in die Einrichtung oder nach Übergabe an die Einrichtung, kann mit den Mitteln der Jugendhilfe nicht ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit hat es vereinzelt solche Fälle gegeben.

Zu Frage 2:

Es besteht eine Kooperations- und Leistungsvereinbarung zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport, dem Amt für Soziale Dienste und Freien Trägern der Jugendhilfe. Die Vereinbarung regelt die Durchführung des Kinder- und Jugendnotdienstes in der Stadtgemeinde Bremen und legt die Fachstandards fest.

Zu Frage 3:

Zeiten, in denen die Jugendlichen wieder in den Einrichtungen zu sein haben, orientieren sich grundsätzlich an den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Entwicklung der Kompetenz, zentrale gesellschaftliche Normen einzuhalten und die Rechte anderer zu respektieren, ist Teil des erzieherischen Auftrags der Jugendhilfe. Diesen Auftrag füllt die Jugendhilfe mit ihrem pädagogischen Instrumentarium und ihrer Fachlichkeit aus. Die in diesem Zusammenhang erteilten Ge- und Verbote werden von den jeweiligen Einrichtungen, dem Casemanagement und der Amtsvormundschaft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung ausgesprochen und kontrolliert.

Erzieherische Weisungen werden durch die Jugendgerichtsbarkeit ausgesprochen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren wacht über die Einhaltung der Erzieherischen Weisungen im engen Austausch mit dem Jugendgericht.

Wenn der Polizei ein Verstoß gegen eine Auflage oder Weisung zur Kenntnis gelangt, wird dieser Verstoß von der Ermittlungsgruppe-UMF an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Jugendgericht gemeldet.